

ALLGEMEINE VERKAUFS- BEDINGUNGEN

Erscheinungsdatum: 6. September 2022

Erscheinungsort: Opole



**GLASIMO PROJECTS Sp. z o.o. mit Sitz in Opole,
eingetragen ins Staatliche Unternehmerregister des
Nationalen Gerichtsregisters (KRS) durch das Amtsgericht in
Opole, Achte Wirtschaftsabteilung, unter der KRS-Nummer:
0000777620**

**Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und
Dienstleistungsbedingungen für Kunden, die keine
Verbraucher sind.**

1. Allgemeine Bestimmungen. Geltungsbereich.

- 1.1.** Auf Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Dienstleistungsbedingungen (im Folgenden „**AVB**“ genannt) werden Verträge zwischen der Gesellschaft GLASIMO PROJECTS Sp. z o.o. mit Sitz in Opole, Adresse: Składowa Str. 6, eingetragen ins Unternehmerregister des Nationalen Gerichtsregisters unter der Nummer 0000777620, Steuernummer NIP: 7543214482, statistische Unternehmensnummer REGON: 382866137, im Folgenden „**Verkäufer**“ genannt, und Unternehmern im Sinne von Art.33¹ des Zivilgesetzbuches, die natürliche Personen, juristische Personen oder in- oder ausländische Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit sind, im Folgenden gemeinsam „**Kunde**“ genannt, abgeschlossen. „**Kunde**“. Vertragsgegenstand sind bewegliche Sachen, im Folgenden „**Waren**“ genannt. Der Kunde und der Verkäufer werden im Folgenden gemeinsam auch „**Parteien**“ genannt.
- 1.2.** Diese AVB gelten für alle Kaufverträge, Lieferungen und Leistungen, darunter für die an Kunden zu erbringenden Montage- und Beratungsleistungen. Dasselbe gilt für den Fall, in dem der Verkäufer den Geschäftsordnungen oder allgemeinen Einkaufs-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- 1.3.** Bei Verkauf ins Ausland gilt polnisches materielles Recht als anwendbares Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) im Sinne von Ziffer 12.2. der AVB. Diese AVB sind auch in englischer und deutscher Sprache verfügbar.

2. Angebot. Vertragsabschluss.

- 2.1.** Erklärungen, die in unseren Katalogen, anderen Geschäftsunterlagen sowie im Internet enthalten sind, stellen keine Angebote im Sinne des Zivilgesetzbuches dar und sind nur als Einladung zum Abschluss des Vertrages zu betrachten. Der Vertrag kommt ausschließlich durch eine seitens des Verkäufers schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax) erfolgte Bestätigung der Annahme der vom Kunden abgegebenen Bestellung zur Ausführung (im Folgenden **Bestellbestätigung** genannt) zu Stande.
- 2.2.** Bei Verkauf von fertigen Standard-Handelswaren ist der Abschluss des Vertrages, der bestätigt und mit einem Liefersdokument oder mit einer ausgestellten MwSt.-Rechnung nachgewiesen wurde, zulässig.
- 2.3.** Mündliche Abreden oder Zusicherungen unserer Mitarbeiter, Handelsvertreter, Berater, die über den Umfang der angenommenen Bestellung hinausgehen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt nicht für Erklärungen der zur Vertretung des Verkäufers berechtigten Personen entsprechend den ins Unternehmerregister eingetragenen Regelungen.
- 2.4.** Allgemeine Verkaufsbedingungen sind fester Bestandteil eines jeden Angebotes, Preisliste, Liefervertrages, Kaufvertrages oder Kooperationsvertrages, bei denen der Verkäufer Partei ist.
- 2.5.** Die vom Verkäufer unterbreiteten Angebote haben eine folgende Bindungsdauer: bei befristeten Angeboten – während der im Angebot festgelegten Dauer, bei unbefristeten Angeboten – über 30 Tage.
- 2.6.** Liegt die Bestätigung der Annahme der Bestellung nicht vor, gilt dies nicht als eine stillschweigende Annahme der Bestellbedingungen.
- 2.7.** Sollten nach Vertragsabschluss neue Umstände offenbart werden, insbesondere, wenn der Kunde mit der Preiszahlung

für die auf Grundlage früherer Verträge erbrachten Verkäufe und Lieferungen in Verzug geraten ist, ist der Verkäufer berechtigt, die Leistung der Preiszahlung oder der Vorauszahlung unabhängig von der vorbehaltenen Frist zu verlangen, sowie behält sich die Möglichkeit vor, die Bestellung einer angemessenen Sicherheit (Bürgschaft, beschränktes dingliches Recht, Wechsel des Schuldners oder eines Dritten) zu verlangen. Bis zum Eingang der Zahlung, Vorauszahlung oder Sicherheit ist der Verkäufer berechtigt, die Erfüllung der vertraglichen Pflichten einzustellen.

- 2.8.** Änderungen, Ergänzungen oder Widerruf der angenommenen Bestellung ganz oder teilweise erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer gesonderten, schriftlichen Vereinbarung mit dem Verkäufer, die spätestens bis zum Beginn der Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung der bestellten Waren abgeschlossen werden kann.
- 2.9.** Der Kaufvertrag kommt zu Stande, nachdem die Parteien alle Bedingungen für die Ausführung der Bestellung vereinbart haben und diese vom Verkäufer bestätigt worden sind. Der Vertragsumfang umfasst die vom Verkäufer zur Ausführung bestätigte Bestellung.
- 2.10.** Sollten detaillierte Bedingungen für die Ausführung der Bestellung, die vom Verkäufer in der Bestellbestätigung übermittelt wurden, nicht akzeptiert werden, ist der Kunde verpflichtet, dies dem Verkäufer umgehend (spätestens innerhalb von 24 Stunden) mitzuteilen. Liegt diese Mitteilung nicht vor, gilt dies als Annahme zusätzlicher Bedingungen, die in der Bestellbestätigung vereinbart wurden.
- 2.11.** Der Verkäufer verpflichtet sich, die Erzeugnisse entsprechend der bestätigten Bestellung, den in Polen aktuell geltenden Normen und Referenzdokumenten herzustellen.
- 2.12.** Für Bestellungen in allen Dateiformaten zum CAD-Datenaustausch (wie DXF, DWG) sowie in dafür nicht bestimmten Dateiformaten (wie PDF, JPG) werden die beschreibenden Maße an den Zeichnungen als Produktionsmaße vom Verkäufer zugrunde gelegt. Der Kunde ist verpflichtet, die Zeichnungen auf die Übereinstimmung der tatsächlichen Maße mit den beschreibenden Maßen zu prüfen. Der Verkäufer trägt für Fehler, die dadurch entstanden sind, keine Haftung.

3. Lieferfristen.

- 3.1.** Die Fristen für Warenlieferungen dienen nur der Orientierung und gelten als Schätzwerte, soweit es in der angenommenen Bestellung nicht ausdrücklich vereinbart wurde, dass es sich dabei um eine für den Verkäufer verbindliche Lieferfrist handelt. Die Lieferfrist beginnt mit der Abklärung aller technischen und sonstigen Einzelheiten der Bestellung zwischen den Parteien, mit der Vorlage der erforderlichen Dokumente bzw. mit der Leistung der Anzahlung oder Vorauszahlung zu laufen. Die Lieferfrist für die Waren wird mindestens um die Dauer der Verzögerung des Kunden mit der Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen der laufenden Bestellung oder mit der Vertragserfüllung verlängert.
- 3.2.** Die Teillieferungen sind zulässig. Für diesen Fall stellt der Verkäufer eine MwSt.-Rechnung für die jeweils erbrachte Lieferung aus.
- 3.3.** Die Frist für die Vertragserfüllung oder Warenlieferung wird um die Dauer der Höheren Gewalt oder der bei Vertragsabschluss nicht voraussehbaren Hindernisse, die durch Umstände entstanden sind, für die der Verkäufer nicht haftet (z.B. Betriebsstörungen, Streiks, Straßenblockaden, Verkehrsstörungen, Störungen der Infrastruktur), verlängert. Die Frist wird um die Dauer der vorgenannten Ereignisse auch dann verlängert, wenn die Vorgänger des Verkäufers in der Lieferkette: Versorger, Lieferanten oder Subunternehmer hiervon betroffen sind. Das Eintreten der Umstände der Höheren Gewalt oder der vorgenannten Hindernisse sowie deren voraussichtliche Dauer werden dem Kunden unverzüglich und soweit möglich mitgeteilt. Der Kunde ist dann berechtigt, die Abgabe der Erklärung vom Verkäufer zu

verlangen, ob der Verkäufer vom Vertrag zurücktritt oder ob die Lieferung innerhalb einer den Umständen entsprechenden Nachfrist erbracht wird. Liegt diese Erklärung des Verkäufers nicht vor, kann der Kunde unter Berücksichtigung eines Teilrücktritts sowie der Abnahme und der Bezahlung des bereits hergestellten Teils der Bestellung vom Vertrag zurücktreten. Die Schadensersatzansprüche des Kunden sind in diesem Fall ausgeschlossen.

- 3.4.** Die Haftung des Verkäufers für den Verzug mit der Herausgabe der Waren ist auf die Haftung für eigene Handlungen oder Unterlassungen beschränkt. Der Verkäufer übernimmt für Handlungen oder Unterlassungen seiner Vorgänger in der Lieferkette keine Haftung.
- 3.5.** Bei Verzug mit der Herausgabe der Waren ist der Kunde verpflichtet, dem Verkäufer für die Vertragserfüllung eine entsprechende Nachfrist von mindestens 7 Werktagen schriftlich festzusetzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Kunde verpflichtet, zu erklären, ob er nach wie vor die Vertragserfüllung ganz oder teilweise verlangt oder vom Vertrag zurücktritt.

4. Gefahrenübergang, Verpackung.

- 4.1.** Bei Abschluss des Kaufvertrages mit Verpflichtung zur Lieferung oder Beförderung auf Seiten des Verkäufers bleibt die Auswahl der Strecke und des Transportmittels im Ermessen des Verkäufers. Die Art der Verpackung hat den Eigenschaften der bestellten Waren zu entsprechen. Die Auswahl der Ständer für die Warenplatzierung während der Beladung, Beförderung und Entladung ist von individueller Vereinbarung mit dem Kunden abhängig, wobei gewöhnlich die Ständer vom Typ „A“ oder „L“ sowie Holzkisten eingesetzt werden. Sollten nach individueller Vereinbarung Metallständer eingesetzt werden, gilt zwischen den Parteien ein Leihvertrag über Metallständer, der einen festen Bestandteil der Verpflichtung des Kunden darstellt, als vereinbart.
- 4.2.** Die Pflicht zur Herausgabe der Waren entsteht dem Grund nach zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Waren an den Kunden an unserem Sitz oder in unserem Werk (EXW [Opole] Incoterms® 2010).
- 4.3.** Bei Beförderung der Waren zum Bestimmungsort durch einen Frachtführer ist der Kunde verpflichtet, die Sendung zu prüfen. Sollte festgestellt werden, dass während der Beförderung ein Mangel oder ein Schaden an Waren oder an deren Verpackung entstanden ist, ist der Kunde verpflichtet, alle zur Feststellung der Verantwortung des Frachtführers erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- 4.4.** Bei der Verpflichtung zur Herausgabe der Waren an den Kunden an einem von ihm bestimmten Ort (z.B. Baustelle) geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder Beschädigung der Waren zum Zeitpunkt deren Herausgabe an den Frachtführer, und zwar unabhängig davon, ob der Frachtführer vom Verkäufer, Kunden oder einem Dritten ausgewählt wurde, auf den Kunden über.
- 4.5.** Bei der Beförderung der Waren mit eigenen Transportmitteln des Verkäufers oder durch ein vom Verkäufer beauftragtes Transportunternehmen geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder Beschädigung der Waren zum Zeitpunkt deren Bereitstellung zur Entladung an dem vom Kunden genannten Ort auf den Kunden über. Der Kunde ist verpflichtet, über entsprechend geschultes Personal und Geräte zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entladung, Lagerung und Verwendung der Waren zu verfügen. Sollte das Transportunternehmen dem Verkäufer zusätzliche Kosten für den Verzug mit der Entladung aufgrund einer verlängerten Standzeit und Wartezeit auf die Entladung in Rechnung stellen, werden diese Kosten dem Kunden weiterberechnet. Die Hilfe und die Mitwirkung des Fahrers bei der Entladung bedeuten keine Übernahme zusätzlicher Haftung des Verkäufers für die Entladung und für die Waren.
- 4.6.** Sollte der Beginn oder die Durchführung der Beförderung mit eigenen Transportmitteln des Verkäufers oder durch ein

vom Verkäufer beauftragtes Transportunternehmen infolge von Umständen, die den Kunden betreffen, vorübergehend gehindert werden, trägt der Kunde die Kosten für die Aufbewahrung, Lagerung sowie die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder Beschädigung der Waren. Ab Einlagerung der Waren zwecks Aufbewahrung wird der bisher nicht beglichene Warenpreis sofort fällig gestellt.

- 4.7.** Die Metallständer sind Eigentum des Verkäufers. Für die Dauer der Beladung, Beförderung und Entladung ist der Kunde berechtigt, die Ständer entsprechend ihren Eigenschaften und ihrer Bestimmung zu nutzen. Der Kunde ist ohne Zustimmung des Verkäufers nicht berechtigt, die Ständer an einen Dritten zur Nutzung zu überlassen. Nach der Entladung ist der Kunde verpflichtet, die Metallständer in einem nicht verschlechterten Zustand umgehend an den Verkäufer zurückzugeben. Sollten die Ständer an eine andere Person wie z.B. Frachtführer, Spediteur, Sicherheitsdienst auf der Baustelle übergeben werden, obliegt die Pflicht zur Rückgabe der Ständer auch diesen Personen. Die Ansprüche des Verkäufers auf Schadensersatz für die Beschädigung oder Verschlechterung der Substanz der Metallständer oder für deren Untergang können unabhängig von den Ansprüchen aus dem Verkauf geltend gemacht werden.
- 4.8.** Die Holzständer oder Holzkisten gehen mit der Herausgabe der Ware ins Eigentum des Kunden über, es sei denn, dass die Parteien in einer individuellen Vereinbarung anders vereinbart haben.
- 4.9.** Die qualitative oder quantitative Abnahme der Waren erfolgt am Lieferort d.h. am Sitz des Kunden oder an einem anderen vom Kunden genannten Lieferort (z.B. Baustelle) und bei der Formel EXW am Sitz des Verkäufers.
- 4.10.** Jede zu liefernde Warencharge wird entsprechend und zwar bei inländischen Lieferungen: mit dem sog. WZ-Schein (Lieferschein zum Nachweis über die Warenausgabe aus dem Lager) oder mit dem sog. PD-Schein (Lieferbestätigung) und bei ausländischen Lieferungen - mit dem Frachtbrief (CMR) oder mit dem sog. WZD-Schein (Nachweis über die Warenausgabe aus dem Lager zur Auslieferung) oder mit dem sog. PD-Schein, einschließlich einer Spezifikation dokumentiert, was als Grundlage für eine quantitative und qualitative Warenabnahme gilt.
- 4.11.** Die gelieferte Warencharge gilt nach Unterzeichnung der in Ziffer 4.10. genannten Dokumente durch den Vertreter des Kunden als ohne qualitative Einwendungen und ohne sichtbare Schäden angenommen. Der Kunde ist verpflichtet, eine zur Unterzeichnung der Warenabnahmeunterlagen berechnete Person zu benennen. Sollte eine zur Abnahme berechnete Person nicht benannt werden oder bei sonstigen Bedenken wird davon ausgegangen, dass jede Person, die die vorgenannten Dokumente am Sitz des Kunden oder an einem anderen vom Kunden genannten Ort der Warenabnahme unterzeichnet, als entsprechend berechtigter Vertreter des Kunden gilt.
- 4.12.** Die Mindermenge der gelieferten Waren gegenüber den Angaben in den in Ziffer 4.10. genannten Dokumenten oder sichtbare Warenschäden müssen zum Zeitpunkt der Übergabe der Warencharge durch einen Vermerk jeweils auf dem WZ/WZD-Schein oder auf dem PD-Schein angezeigt werden.
- 4.13.** Die qualitative Abnahme der gelieferten Warencharge hat während der Abnahme der gelieferten Warencharge ggf. zu einem späteren Zeitpunkt, soweit dies aus objektiven Gründen nicht möglich war, jedoch spätestens vor der Montage und spätestens vor Ablauf von 7 Tagen ab Lieferdatum, zu erfolgen.
- 4.14.** Die Haftung des Verkäufers für den Untergang oder für Schäden der gelieferten Waren endet bei der Formel EXW nach der Beladung der Waren auf das Transportmittel und bei der Formel DDU zum Zeitpunkt, zu dem deren Entladung durch den Kunden/Abnehmer beginnen soll.

- 4.15.** Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Lagerungsbedingungen für die Waren zu gewährleisten und diese u.a. an einem überdachten, trockenen, gut gelüfteten Ort ohne direkte Einwirkung von Sonnenstrahlen zu lagern. Sollten die Waren seitens des Verkäufers mit einer Schutzfolie abgesichert werden, ist der Kunde verpflichtet, diese innerhalb von 7 Tagen ab Lieferdatum zu entfernen. Für Schäden, die durch eine nicht sachgemäße Lagerung der Waren entstanden sind, übernimmt der Verkäufer keine Haftung.
- 4.16.** Bestätigt der Kunde die Warenabnahme auf dem Frachtbrief, gilt diese Bestätigung auch für die Abnahme der Ständer.
- 4.17.** Die Lieferung der Waren an den Kunden umfasst keine Entladung, soweit die Parteien nicht anders vereinbart haben. Die Entladung und das damit verbundene Risiko liegt auf Seiten des Kunden.

5. Preis. Zahlungsbedingungen.

- 5.1.** Der Preis gilt für bestellte Waren und versteht sich als Nettopreis. Im Preis sind auch die üblichen Kosten für die Warenverpackung auf Holzständern und in Holzkisten enthalten. Der Preis wird individuell vertraglich vereinbart.
- 5.2.** Der zu zahlende Preis ist ein Wert, der in Geldeinheiten in einer zwischen den Parteien vereinbarten Währung angegeben wird und den der Kunde für die Waren und Leistungen an den Verkäufer zu zahlen verpflichtet ist. Der Preis wird jeweils um die Mehrwertsteuer (VAT) im geltenden Steuersatz erhöht.
- 5.3.** Der Preis für den Transport unter Einsatz von Metallständern, für die Standzeit und Wartezeit auf die Entladung sowie die Kosten für die Entladung oder Lagerung von Waren werden gesondert berechnet. Auf Wunsch des Kunden können die Waren versichert werden, wobei die Kosten des Versicherungsbeitrags in voller Höhe vom Kunden getragen werden.
- 5.4.** Sollte die Herausgabe der Waren erst nach Ablauf von 3 Monaten ab Datum der Annahme der Bestellung erfolgen, behält sich der Verkäufer die Preisänderung für die Waren vor, soweit die Parteien nicht anders vereinbart haben.
- 5.5.** Der Verkäufer kann eine Teilzahlung verlangen, wenn die Herausgabe aller Waren zum vereinbarten Termin durch Umstände, die er nicht zu verantworten hat, nicht erfolgen kann. Dann hat der Verkäufer eine Erklärung an den Kunden abzugeben, in der sowohl die Höhe als auch die Termine für die Erfüllung der einzelnen Teilleistungen festgelegt werden.
- 5.6.** Der Preis ist zu dem in der MwSt.-Rechnung genannten Termin zur Zahlung fällig, es sei denn, dass der Preis durch die in Ziffer 4.6 dieser AVB genannten Umstände sofort zur Zahlung fällig wird. Ist der Kunde zahlungsunfähig geworden oder sollte die Besicherung der Zahlung durch Umstände, die der Kunde zu verantworten hat, angesichts der Vermögenslage des Schuldners oder des Bürgen unsicher sein, ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung unabhängig von der in der MwSt.-Rechnung angegebenen Zahlungsfrist zu verlangen.
- 5.7.** Die Zahlungen des Kunden werden vom Verkäufer zunächst auf die durch den fälligen Preis entstandenen Schulden und auf die damit verbundenen Nebenforderungen (z.B. Verzugszinsen) angerechnet. Gibt es mehrere fällige Schulden aus getrennten Kaufgeschäften, ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung auf die älteste Schuld anzurechnen.
- 5.8.** Sollte der Kunde mit der Zahlung in Verzug geraten, ist der Verkäufer berechtigt, die Verzugszinsen bei Handelsgeschäften nach Vorschriften des Gesetzes über Zahlungsfristen bei Handelsgeschäften vom 8. März 2013 zu verlangen.
- 5.9.** Bei Verzug ist der Verkäufer gegenüber dem Kunden berechtigt, die Rückgabe der herausgegebenen Waren im Sinne von Abschnitt 6 zu verlangen sowie das Unternehmen oder Werke des Kunden zwecks Abholung der nicht bezahlten Waren zu betreten.

6. Eigentumsvorbehalt.

- 6.1.** Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den verkauften Waren nur im Falle von unverarbeitetem Glas, das in Standardgrößen verkauft wird, bis zur vollständigen Preiszahlung vor. Dann erfolgt die Übertragung des Eigentums an den Waren auf den Kunden zum Zeitpunkt der Bezahlung des Preises einschließlich eventueller Verzugszinsen. Bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt, den Eigentümer des Bauobjektes über die Vorbehaltsware zu informieren und die Herausgabe der Ware ggf. Schadenersatz zu verlangen.
- 6.2.** Werden die Waren mit anderen auf der Baustelle befindlichen Sachen verbunden, so dass die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder Kosten verbunden wäre, werden die bisherigen Eigentümer der Sache zu Miteigentümern des Ganzen. Der Anteil am Miteigentum entspricht dem Verhältnis, in dem der Wert der verkauften Waren zum Gesamtwert der Sache, mit der diese verbunden wurden, steht. Der Verkäufer ist berechtigt, nach seiner Wahl den Bauherrn, den Bauleiter oder den Generalunternehmer über die Entstehung des Miteigentums durch Verbindung zu informieren.
- 6.3.** Sollte ein Dritter oder ein Rechtsschutzorgan (Gerichtsvollzieher, Insolvenzverwalter, Gerichtsaufseher, Sachwalter) Ansprüche bezüglich der im Besitz des Kunden befindlichen Waren erheben, ist der Kunde verpflichtet, den Verkäufer darüber umgehend zu informieren und ihn zur Beteiligung an der Rechtssache aufzufordern.
- 6.4.** In der Zeit zwischen der Herausgabe der Waren und der Fälligkeit des Preises ist der Kunde berechtigt, die Waren weiterzuverkaufen, vorausgesetzt dass die Ansprüche des Kunden gegen Endkäufer (Sicherungsabtretung) abgetreten werden. Unter Weiterverkauf versteht man auch den Einbau der Waren im Bauobjekt.
- 6.5.** Der Kunde ist berechtigt, die von der Sicherungsabtretung betroffenen Forderungen zu verwerten. Der Verkäufer ist berechtigt, diese Berechtigung zu widerrufen und unmittelbar die Endkäufer zur Preiszahlung für die Vorbehaltsware aufzufordern. Auf Verlangen des Verkäufers ist der Kunde verpflichtet, die Endkäufer über den Eigentumsvorbehalt sowie über die erfolgte Sicherungsabtretung zu informieren. Der Verkäufer ist ferner berechtigt, die Endkäufer über den Eigentumsvorbehalt sowie über die erfolgte Sicherungsabtretung selbst zu informieren. Auf jedes Verlangen ist der Kunde verpflichtet, dem Verkäufer den Vornamen, den Nachnamen, die Firma und die Adresse der Schuldner – Endkäufer sowie die Adresse der Baustelle, auf der sich die Vorbehaltsware befindet, mitzuteilen.

7. Reklamationen. Qualitätshaftung. Garantie.

- 7.1.** Die Reklamationen der gekauften Waren werden nach den folgenden Grundsätzen bearbeitet.
- 7.1.1.** Die Gewährleistungshaftung ist ausgeschlossen. Hiermit gewährt der Verkäufer die Garantie für die Übereinstimmung der Eigenschaften von gekauften Waren nur im Rahmen der angebotenen Erzeugnisse und Waren aus Glas mit den aktuell geltenden unten aufgeführten Normen. Die Garantieshaftung umfasst ausschließlich die Nichtübereinstimmung mit der jeweiligen Norm, die auf die verkauften Waren zurückzuführen ist.
- 7.1.1.1.** Basiserzeugnisse aus Glas: Übereinstimmung mit der Norm **EN 572-1** (Glas im Bauwesen. Allgemeine physikalische und mechanische Eigenschaften);
- 7.1.1.2.** Floatglas: Übereinstimmung mit der Norm **EN 572-2**;
- 7.1.1.3.** Poliertes Drahtglas: Übereinstimmung mit der Norm **EN 572-3**;

7.1.1.4. Gezogenes Flachglas: Übereinstimmung mit der Norm **EN 572-4**;

7.1.1.5. Ornamentglas: Übereinstimmung mit der Norm **EN 572-5**;

7.1.1.6. Drahtornamentglas: Übereinstimmung mit der Norm **EN 572-6**;

Spezielle Basiserzeugnisse:

7.1.1.7. Borosilikat-Floatglas: Übereinstimmung mit der Norm **EN 1748-1-1**;

Verarbeitetes Glas:

7.1.1.8. Teilvorgespanntes Kalknatronglas: Übereinstimmung mit der Norm **EN 1863-1**;

7.1.1.9. Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheiben-Sicherheitsglas: Übereinstimmung mit der Norm **EN 12150-1**;

7.1.1.10. Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas: Übereinstimmung mit der Norm **EN 14179-1**;

7.1.1.11. Chemisch vorgespanntes Kalknatronglas: Übereinstimmung mit der Norm **EN 12337-1**;

7.1.1.12. Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas: Übereinstimmung mit der Norm **EN 12543 -1,-2,-3**;

7.1.1.13. Thermisch vorgespanntes Borosilikat-Einscheibensicherheitsglas: Übereinstimmung mit der Norm **EN 13024-1**;

7.1.1.14. Beschichtetes Glas: Übereinstimmung mit der Norm **EN 1096-1**;

Herstellung von Mehrscheiben-Isolierglas – sonstige Werkstoffe:

7.1.1.15. Sonstige zur Herstellung von Mehrscheiben-Isolierglas verwendete Werkstoffe sollen den Anforderungen der Norm **EN 1279 – od 1 do 6** entsprechen;

7.1.1.16. Für jedes zum Verkauf angebotene Glas und Produkt informiert der Verkäufer zudem, dass diese Waren von verschiedenen Herstellern stammen und die Eigenschaften der angebotenen Waren neben den polnischen technischen Normen auch durch die Werksnormen des Herstellers definiert werden können, die der Kunde durch den Abschluss des Vertrages mit dem Verkäufer akzeptiert. Die sich aus diesen Werksnormen ergebenden Bedingungen übermittelt der Verkäufer dem Kunden mit seinem Angebot oder bei Vertragsabschluss. Im Falle von dem zum Verkauf angebotenen Glas, das von MOCHNIK Glass Sp. z o.o. mit Sitz in Opole hergestellt wird, sind diese technischen Werksnormen auf der Website dieses Glasherstellers, d.h. <https://www.mochnik.com.pl/images/design/zakladki/norma-zakladowa.pdf>, verfügbar, es sei denn, dass die Vertragsparteien anders vereinbart haben.

7.2. Die Härtung von dem Verkäufer übergebenem Glas erfolgt jeweils auf Risiko des Kunden unter Berücksichtigung spontanen Glasbruches im Härtungsprozess.

7.3. Die Pflichten des Garantiegebers sowie die Berechtigungen und die Pflichten des Kunden, falls die Waren die Eigenschaften gemäß den oben genannten Normen nicht aufweisen, werden wie folgt festgelegt:

7.3.1. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Waren auf Übereinstimmung mit der Bestellung, etwaige Quantitätsmängel und Qualitätsfehler unverzüglich zu prüfen sowie dem Verkäufer die festgestellten Mängel schriftlich innerhalb von 24 Stunden nach der Lieferung der Ware sowie vor Beginn des Bearbeitungsprozesses bzw. vor der Montage am jeweiligen Bauwerk mitzuteilen.

7.3.2. Als Garantiegeber gilt der Verkäufer. Die sich aus der Garantie ergebenden Pflichten erfüllt der Garantiegeber selbstständig oder mithilfe von seinen Vertretern in der Republik Polen, die dem Kunden den Garantieschutz im Namen und zugunsten des Garantiegebers gewähren.

7.3.3. Von der Garantie des Verkäufers sind die in der Branche üblichen und allgemein geduldeten Abweichungen bezüglich der Abmessungen, der Dicke, des Gewichtes sowie der Farbtöne ausgeschlossen.

7.3.4. Wird ein Fehler festgestellt, ist der Kunde verpflichtet, die Ware in unverändertem Zustand aufzubewahren, der zum Zeitpunkt der Mangelfeststellung gültig war. Insbesondere darf der Kunde nicht mehr über die Ware frei verfügen, sie in kleinere Teile einteilen, weiterverkaufen, einer weiteren Bearbeitung unterziehen, bis die Einigung über die Reklamationsbearbeitung erzielt worden ist.

7.3.5. Der Kunde ist verpflichtet, dem Verkäufer die beanstandeten Waren am Lagerort zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen des Verkäufers ist der Kunde verpflichtet, die Waren bzw. die Warenprobe zur Reklamationsbearbeitung zu übergeben. Im Falle der verschuldeten Verweigerung der Ausübung der oben genannten Tätigkeiten erlischt die Haftung des Verkäufers für den gemeldeten Mangel.

7.3.6. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware auf Kosten des Garantiegebers an den in der Erklärung des Garantiegebers genannten Ort zu liefern, es sei denn, aus Umständen ergibt sich, dass der Mangel am Ort geprüft werden soll, an dem sich die Ware zum Zeitpunkt der Mangelfeststellung befand.

7.3.7. Erweist sich die Reklamation als unbegründet, trägt der Kunde die Kosten der Warenlieferung an den Garantiegeber.

7.4. Die unten aufgeführten physikalischen Eigenschaften der verkauften Waren stellen keinen Sachmangel dar und sind vom Garantieschutz sowie von der Vertragshaftung des Verkäufers ausgeschlossen. Der Verkäufer haftet nicht für folgende Eigenschaften und Ereignisse:

7.4.1. Interferenzen bei Isolierglasscheiben;

7.4.2. Doppelverglasungseffekt;

7.4.3. Wasserdampfkondensation im Innen- und Außenbereich;

7.4.4. Variable Glasbenetzbarkeit an der externen Glasscheibenstruktur;

7.4.5. Anisotropie bei vorgespanntem Sicherheitsglas und vorgespanntem Verbundglas (ESG, TVG, ESG, VSG, ESG, TVG, VSG);

7.4.6. Klopfen durch innenliegende Sprossen;

7.4.7. Glasfarbabweichungen;

7.4.8. Spontaner Bruch von entspanntem Glas

7.4.9. Veränderungen der Parallelität von Glasscheiben infolge der Druck- und Temperaturänderungen;

- 7.4.10.** Schäden infolge einer unsachgemäßen Verwendung bzw. Wartung von Waren;
- 7.4.11.** Schäden infolge einer nicht fachgerechten Montage durch Dritte;
- 7.4.12.** Schäden infolge einer nicht fachgerechten Reparatur durch Dritte;
- 7.4.13.** Verschleiß von Waren, der auf die normale Abnutzung zurückzuführen ist;
- 7.5.** Die Garantiezeit beträgt 2 Jahre ab der Übergabe der Ware.
- 7.6.** Wird die Reklamation anerkannt, ist der Garantiegeber verpflichtet, einen Sachmangel der Ware zu beheben (Reparatur) bzw. die mangelfreie Ware zu liefern (Austausch), soweit nicht anders vereinbart.
- 7.7.** Erweisen sich nur einige der verkauften Waren als mangelhaft und können von anderen mangelfreien Sachen ohne Schaden für beide Parteien abgekoppelt werden, beschränkt sich der Garantieanspruch des Kunden nur auf mangelhafte Sachen.
- 7.8.** Der Verkäufer darf den Austausch einer Ware bzw. die Mangelbehebung verweigern, wenn die Entschädigungskosten den Nettoverkaufspreis überschreiten.
- 7.9.** Der Verkäufer darf die Demontage und die Wiedermontage verweigern, wenn deren Kosten den Nettoverkaufspreis überschreiten.
- 7.10.** Der Garantiegeber ist verpflichtet, seinen sich aus der anerkannten Reklamation ergebenden Pflichten innerhalb einer im Inhalt der schriftlichen Erklärung über die Anerkennung einer Reklamation, jedoch spätestens innerhalb von 60 Tagen ab der Anerkennung der Reklamation, nachzukommen.
- 7.11.** Die von den Herstellern von Waren bzw. deren Bestandteilen gewährten Garantien stellen unsere Verpflichtung nicht dar. In den Garantieerklärungen der Hersteller sind die grundlegenden Informationen enthalten, die zur Ausübung der sich aus der Garantie ergebenden Rechte notwendig sind, insbesondere Name und Anschrift des Garantiegebers bzw. seines ermächtigten Vertreters in der Republik Polen, Dauer und räumlicher Geltungsbereich des Garantieschutzes sowie zustehende Mängelansprüche.

8. Haftungsbeschränkungen.

- 8.1.** Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen (im Folgenden Schadensersatzansprüche genannt) sind unabhängig von der Rechtsgrundlage (Vertragshaftung, Deliktshaftung) ausgeschlossen.
- 8.2.** Diese Regelung gilt nicht, wenn der Verkäufer im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung die Garantiehaftung in einem gegenüber Ziffer 7 dieser AVB erweiterten Umfang übernommen hat, wobei der Verkäufer dann nur für gewöhnliche, vorhersehbare und typische Folgen der Handlung oder Unterlassung, durch die der Schaden entstanden ist, haftet.
- 8.3.** Der in diesen AVG geregelte Haftungsausschluss gilt nicht für Fälle, die in zwingenden Rechtsvorschriften vorgesehen wurden, d.h. für Haftung für einen vorsätzlich zugefügten Schaden, für Haftung für ein gefährliches Produkt, und schließt Ansprüche eines weiteren Verkäufers aufgrund der Mangelhaftigkeit der Sache, die an einen Verbraucher verkauft wurde, dessen Rechte durch ein rechtskräftiges Urteil des ordentlichen Gerichts festgestellt wurden, nicht aus.
- 8.4.** Der Umfang einer eventuellen Schadensersatzpflicht des Verkäufers ist auf Ersatz bei einem Schaden in Form einer tatsächlichen Beschädigung (Verlustes) beschränkt. Der Verkäufer haftet nicht für entgangene Vorteile, d.h. für Vorteile, die der Kunde hätte erzielen können, wenn ihm der Schaden nicht entstanden wäre.

- 8.5.** Der Kunde ist verpflichtet, den Verkäufer in vollem Umfang vor sämtlichen Vermögensansprüchen oder immateriellen Ansprüchen Dritter, die gegenüber dem Verkäufer wegen Verletzung dieser AVG vom Kunden geltend gemacht werden können, zu schützen und abzusichern.

9. Schutz personenbezogener Daten.

- 9.1.** Der Verkäufer informiert den Kunden, dass er bei der Ausführung der Bestellung, der Vertragserfüllung sowie im After-Sale-Verfahren und Reklamationsverfahren personenbezogene Daten natürlicher Personen in einem erforderlichen Umfang nach Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG verarbeitet.
- 9.2.** Verantwortlicher für die Verarbeitung der auf diese Art erhobenen personenbezogenen Daten ist "GLASIMO PROJECTS Sp. z o.o. mit Sitz in Opole (45-125), Składowa Str. 6. Wir können schriftlich unter der folgenden Adresse: GLASIMO PROJECTS Sp. z o.o. , 45-125 Opole, ul. Składowa 6, oder elektronisch unter der folgenden E-Mail-Adresse: glasimo@glasimo.com.pl
- 9.3.** Der Verkäufer verarbeitet die auf diese Art erhobenen Daten, um die Wahrnehmung der Aufgaben bei der Ausführung der Bestellungen und bei der Erfüllung der abgeschlossenen Verträge über die Erbringung von Leistungen, Lieferungen sowie bei technischer und intellektueller Betreuung zu gewährleisten. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO.
- 9.4.** Die auf diese Art erhobenen Daten können an andere mit dem Verkäufer kooperierende Unternehmen für die mit der Erfüllung von Handelsverträgen erforderlichen Zwecke übermittelt werden.
- 9.5.** Mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbundene Rechte der Kunden:
- a) Recht auf Widerruf Ihrer Einwilligung; im Umfang, in dem Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage Ihrer Einwilligung verarbeitet werden, sind Sie jederzeit berechtigt, Ihre Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung hat keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, die auf Grundlage Ihrer Einwilligung vor deren Widerruf erfolgte.
 - b) Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten;
 - c) Recht auf Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten;
 - d) das Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten;
 - e) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten;
 - f) Recht, einen Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten aufgrund einer besonderen Situation zu erheben, wenn Ihre Daten auf Grundlage unseres berechtigten Interesses von uns verarbeitet werden;
 - g) Recht auf Datenübertragbarkeit, d.h. das Recht, Ihre personenbezogenen Daten von uns in einem strukturierten, gängigen, maschinenlesbaren und interoperablen Format zu erhalten. Sie können auch Ihre Daten an einen anderen Verantwortlichen übermitteln oder von uns verlangen, dass wir sie an einen anderen Verantwortlichen übermitteln. Dies tun wir nur dann, wenn eine solche Übermittlung aus technischen Gründen möglich ist. Das Recht auf Datenübertragbarkeit besteht nur in Bezug auf solche Daten, die von uns auf Grundlage des mit Ihnen abgeschlossenen Vertrages oder der von Ihnen erteilten Einwilligung verarbeitet werden.

- h) Um diese Rechte in Anspruch zu nehmen, setzen Sie sich mit uns in Verbindung (Kontaktangaben - siehe: Ziffer 9.2.).
- i) Recht auf die Einlegung einer Beschwerde bei der für den Schutz personenbezogener Daten zuständigen Aufsichtsbehörde, d.h. beim Amt für den Schutz Personenbezogener Daten.

10. Schriftverkehr

- 10.1.** Der gesamte Schriftverkehr zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, der mit dem Abschluss oder Erfüllung des Kaufvertrages verbunden ist, hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.

11. Anwendung der AVB

- 11.1.** Die AVB finden vom Tage, an dem sie dem Kunden vom Verkäufer zur Verfügung gestellt wurden, bis zum Tage, an dem sie durch weitere vom Verkäufer festgesetzte allgemeine Verkaufsbedingungen ersetzt werden, Anwendung.
- 11.2.** Die AVB können vom Verkäufer jederzeit ersetzt werden. Die geänderten AVB treten mit deren Veröffentlichung auf der Website des Verkäufers in Kraft.

12. Schlussbestimmungen.

- 12.1.** Eventuelle Streitigkeiten werden vor dem für den Sitz des Verkäufers örtlich zuständigen, ordentlichen Gericht entschieden. Der Verkäufer behält sich vor, den Kunden vor dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen. Bei Bedenken gilt der Sitz des Verkäufers als Erfüllungsort.
- 12.2.** Auf die zwischen dem Verkäufer und dem Kunden abgeschlossenen Verträge ist ausschließlich polnisches materielles Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11. April 1980 („UN-Kaufrecht“) anwendbar.

Vorstand